

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Geschäfte, die nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfange unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurden. Mündliche oder anderslautende schriftliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt worden sind.

Sofern auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, gelten in teilweiser Abänderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

2. Angebote, Auftragsbestätigung, Schriftlichkeit

Angebote des Verkäufers verstehen sich freibleibend, wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindefrist zugesagt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unterlagen wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für uns nicht verbindlich. Erst durch unsere schriftliche, per Telefax oder E-Mail versandte Auftragsbestätigung oder Lieferung kommt der Vertrag zustande.

3. Pläne und Unterlagen, Anlagensoftware, Installationsregeln

Sämtliche Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen sowie Steuerungs- und Regelprogramme etc. der Walter Bösch GmbH & Co KG sind und bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Vorführung und sonstige Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von uns.

Beim Betrieb von Vertragswaren sind die Installations-, Bedien-, Montage-, Wartungsanleitungen und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise von uns zu beachten. Jedwede negative Folge, die aus einer Nichtbeachtung solcher Vorschriften resultiert, trägt der Vertragspartner.

4. Preise

Ohne gesonderte Vereinbarung werden die jeweils bei Lieferung gültigen Preise laut Preisliste verrechnet. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Lager, einschließlich Verpackung. Für die Erbringung von Leistungen, wie z. B. Installations-, Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten sowie Einschulungen gelten unsere Regiestundensätze. In folgenden Fällen trägt der Vertragspartner ungeachtet weiterer in den AGB genannten Kostentragungsregeln sämtliche Kosten:

- a) Inbetriebnahme von Waren, falls nicht im Preis inbegriffen
- b) Inbetriebnahme von Vertragswaren
- c) Änderung des Liefer- und/oder Leistungsumfangs aus welchem Grund auch immer, z. B. aus technischen Gründen
- d) Vertragsaufhebungen /-stornos /-annullierungen, zusätzlich zu den Punkten in Unterabschnitt Annullierungen.
- e) Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechts durch die Walter Bösch GmbH & Co KG
- f) Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, welche der Vertragspartner zu vertreten hat, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten und/oder Obliegenheiten des Vertragspartners oder auf Wunsch desselben.

5. Zahlungen

Zahlungstermine sind gemäß Vereinbarungen einzuhalten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Minderungs- bzw. Gegenansprüche oder Geltendmachung von Garantieansprüchen oder Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Kundendienstrechnungen sind sofort nach Erhalt fällig.

6. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, uns die durch eine außergerichtliche Eintreibung entstandenen Kosten zu ersetzen. Eingehende Zahlungen können unabhängig von der Widmung durch den Kunden jeweils auf die älteste Lieferung angerechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und unsere Lieferungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminverlust.

7. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr, dass das gelieferte Gerät frei von Material- oder Fertigungsfehlern ist. Diese Gewährleistung gilt unter der Voraussetzung, dass das Gerät in Übereinstimmung mit unserer Bedienungsanleitung und den geltenden Normen richtig eingesetzt und gehandhabt, gepflegt und gereinigt wird und die technische Einheit gewahrt wird, d.h. dass nur original von uns vertriebenes Verbrauchsmaterial, Zubehör oder Ersatzteile mit dem Gerät verwendet werden. Gewährleistungsansprüche sind – unabhängig auf welche Rechtsgrundlage sie gestützt werden - innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum der BGB-Ablieferung geltend zu machen. Diese Frist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nur hinsichtlich der ausgetauschten bzw. verbesserten Teile neu zu laufen. Unsere Gewährleistung und Garantie umfasst nach unserer Wahl die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz der defekten Teile. Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen, fallen nicht unter die Gewährleistung.

Weitergehende Ansprüche – auf welcher Rechtsgrundlage immer – sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung oder wegen der Unmöglichkeit der Verwendung des Geräts für irgendeinen Zweck, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Stillschweigende Zusicherungen für Verwendung oder Eignung für einen bestimmten Zweck werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsanspruch ist verwirkt, wenn die gegenständlichen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ebenso im Falle von Reparaturen durch den Kunden oder in fremden Werkstätten. Der Gewährleistungsanspruch ist unverzüglich nach Entdeckung des Mangels

geltend zu machen und sind das Gerät und/oder die betroffenen Teile für die Reparatur und/oder Ersatz unverzüglich auf Kosten des Kunden an die zuständige bösch-Marktorganisation zu senden. Im Falle sonstiger Gewährleistungsansprüche ist auf das herrschende zwingende Gewährleistungsrecht verwiesen. Daher kommt ein Anspruch des Übernehmers auf Ersatz seines Aufwandes für Selbst- oder Fremdverbesserung nach § 1042 ABGB – wenn man ihn grundsätzlich zulässt – nur als Sekundärbehelf, insb. bei Verbesserungsverzug oder -verweigerung des Übergebers in Betracht.

Diese Regelungen umfassen sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen unserer Seite und ersetzen alle früheren Erklärungen sowie schriftliche oder mündliche Verabredungen betreffend Gewährleistungen.

Für Auswahl und Anwendung der gelieferten Waren ist der Kunde allein verantwortlich. Eine Anwendungsberatung ist nur dann verbindlich, wenn sie von uns selbst schriftlich bestätigt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur gänzlichen Bezahlung aller aus der bestehenden Geschäftsverbindung bestehenden, noch offenen Forderungen. Wir behalten uns das Recht vor, unser uneingeschränktes Eigentumsrecht an den Vertragswaren äußerlich kenntlich zu machen, sollte es in der Situation gefordert sein. Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer jederzeit zur Abholung der Ware. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und ihn davon zu verständigen. Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert uns der Kunde jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Konkursverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Kunde gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir – nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrags – berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und dabei die Räume des Kunden zu betreten. Die Bedingungen dieses Punktes gelten für diesen Auftrag und für alle weiteren Aufträge des Käufers, die schriftlich, mündlich oder telefonisch erteilt werden.

Wird die Ware durch den Käufer an einen Dritten geliefert, so steht dem Verkäufer der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiermit der Käufer schon jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten mit sämtlichen Nebenrechten zahlungshalber an den Verkäufer ab, sodass bei Entstehung

dieser Forderungen es keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Abzutreten ist die Forderung in Höhe der Saldoforderung des Verkäufers, zuzüglich Verzugszinsen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen dem Verkäufer seinen Abnehmer zu benennen und seinem Abnehmer die erfolgte Abtretung bekannt zu geben. Auch der Verkäufer ist berechtigt, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen. Im Falle der Veräußerung an einen Dritten ist der Käufer verpflichtet, seinem Abnehmer einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt aufzuerlegen. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Zahlungsverzug berechtigt den Verkäufer, die Rückgabe der Ware zu verlangen, für noch zu liefernde Ware Vorauszahlung zu verlangen, bereitgestellte Sicherheiten zu verwerten und von sämtlichen noch nicht abgewickelten Verträgen zurückzutreten. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Ware unter Umständen selbst zurückzuholen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ansprüche, z. B. aus dem Titel der Besitzstörung erwachsen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht.

9. Lieferung

Lieferfristen beginnen erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange und nach Eingang einer eventuell vereinbarten An- oder Vorauszahlung zu laufen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflussphäre des Verkäufers liegen. Liefertermine sind keine Fixtermine. Bei Lieferverzug ist seitens des Käufers immer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, sind bei Überschreiten der Lieferfristen ausgeschlossen, es sei denn, dass den Verkäufer grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der Transport der Ware erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, immer auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

10. Gefahrenübergang, Annahme

Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn und soweit Versand mit den eigenen Transportmitteln des Lieferers erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferers, über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung des Versands bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

11. Annullierung

Annullierungen bereits erteilter Bestellungen können vom Käufer nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers vorgenommen werden. Bei Geräten, die auftragsbezogen hergestellt oder zusammengebaut werden, ist eine Annullierung mangels anderweitiger Verwendbarkeit ausgeschlossen. Handelt es sich um sogenannte „Lagertypen“, so kann der Verkäufer eine Rücknahme- oder Stornierungsgebühr verlangen. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass eine solche bis zum Ausmaß von 50 % des Warenwertes zulässig ist. In Fällen höherer Gewalt kann der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zustünde.

12. Inbetriebnahme von Geräten (sofern die Inbetriebnahme im Gerätepreis enthalten ist)

Die Inbetriebnahme von Geräten kann nur während der Normalarbeitszeit vorgenommen werden.

Voraussetzung für eine ungehinderte Inbetriebnahme in einem Zuge sind unter anderem:

Vorschriftsmäßige Befestigung bzw. Aufstellung des Gerätes,

Angepasste Frontplatte für die Brennerbefestigung,

Brenner fertig am Kessel montiert und angeschlossen,

Betriebsbereite, auf Dichtheit geprüfte und gefüllte Brennstoffleitung (allen Vorschriften entsprechend !),
Ungehinderte Brennstoffversorgung mit geeignetem Brennstoff in der notwendigen Beschaffenheit (Druck, Temperatur etc.),
Überprüfte Wasserfüllung der Heizanlage unter Berücksichtigung der einschlägigen ÖNORM (z. B. H5195),
Funktionsbereit fertiggestellte, überprüfte und allen Sicherheitsvorschriften entsprechende Elektroinstallation,
Ausreichende Frischluftversorgung nach den einschlägigen Vorschriften und Normen, ohne chem. Belastung und Staub,
Dichte Abgasabführung mit regulären Zugverhältnissen (kein extremer Über- oder Unterdruck),
Vorschriftsmäßig gebauter Kamin, dessen Eignung im Hinblick auf die zu erwartende Abgastemperatur überprüft wurde.
Achtung: Zusätzliche Dienstleistungen wie Überstunden, Inbetriebsetzung der Brennstoffversorgung, Elektroarbeiten etc. sowie alle erforderlichen weiteren Anfahrten, wenn die Inbetriebnahme nicht in einem Zug durchgeführt werden kann, werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Gerätegarantie

Die gelieferte Ware ist vom Käufer ohne Verzug zu prüfen. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 6 Werktagen dem Verkäufer schriftlich gemeldet werden. Unter der Voraussetzung erfüllter Zahlungsbedingungen, sachgemäßer Bedienung und einwandfreier Betriebsbedingungen für die einzelnen Geräte wird eine Garantie für die Dauer eines Jahres ab Inbetriebnahme geleistet (maximal 18 Monate ab Lieferung). Die Garantie versteht sich in dem Sinne, dass Geräteteile, die innerhalb dieser Zeit nachweislich infolge Material- oder Konstruktionsfehlern defekt werden, kostenlos repariert oder ersetzt werden. Ausgeschlossen von der Gerätegarantie sind Kosten, die durch die notwendige Demontage eines mangelhaften und den Wiedereinbau eines mangelfreien Gerätes oder Geräteteiles entstehen. Garantiarbeiten bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist. Ein Garantiefall schiebt die Fälligkeit von Forderungen nicht auf.

Die Garantie erlischt in folgenden Fällen:

Wenn das Gerät nicht durch uns in Betrieb genommen wurde.

Wenn der Verkäufer nicht sofort nach Eintreten des Schadens zur Abklärung der Ursache benachrichtigt wird.

Wenn bei Neubauten die Geräte Unbefugten zugänglich sind.

Wenn behördliche Vorschriften nicht beachtet werden oder Vorarbeiten nicht fachgemäß durchgeführt sind.

Ausgeschlossen von der Gerätegarantie sind Schäden an solchen Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Für Mängelfolgeschäden oder Gewinnentgang wegen eines Mangels wird, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht gehaftet.

14. Garantieservice

Der Garantieservice umfasst die eventuell erforderliche Entstörung aller vom Verkäufer gelieferten Geräte, sofern der Defekt nicht auf fehlerhafte Bedienung oder auf eine Ursache zurückzuführen ist, die mit dem Gerät selbst in keinem Zusammenhang steht (z. B. bei Brenneranlagen undichte Saugleitungen, beschädigte Schamottierung, geschlossene Rauchgasschieber, Brennstoffmangel oder ungeeignete Brennstoffqualität, Stromausfall oder Fehler in der Elektroinstallation). Die Dauer des Garantieservices beträgt ein Jahr ab Inbetriebnahme. Garantiarbeiten bewirken keine Verlängerung des Garantieservices.

15. Rücknahme von Elektroaltgeräten

Wir weisen darauf hin, dass wir uns an die ElektroaltgeräteVO halten, es steht uns aber frei, die Vorschriften an unsere gewerblichen Partner weiterzuleiten, oder gesonderte schriftliche Vereinbarungen über den Regelungsinhalt der VO mit unseren Partnern zu treffen.

16. Haftung / Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Frostschäden, Überbeanspruchung des Materials, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns bei den gelieferten Waren erteilten Anweisungen zur Benutzung sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisungen oder bei der Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.